Das Arztrecht im neuen KUVG-Vorschlag

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften = Bulletin de l'Académie Suisse des Sciences Medicales = Bollettino dell' Accademia Svizzera delle Scienze Mediche**

Band (Jahr): **19 (1963)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-307537

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Arztrecht im neuen KUVG-Vorschlag

Anläßlich seiner Sitzung vom 2. März 1963 nahm der Senat der Akademie zu den neuen Vorschlägen des Bundesrates für die *Regelung des Arztrechtes* vom 16. 11. 62 in einer einstimmig gefaßten Resolution Stellung.

Diese lautet:

«Vor Jahresfrist hat die Akademie der med. Wissenschaften zur Revision des KUVG *schwerwiegende Bedenken* geltend gemacht gegen das im Gesetz vorgesehene sogenannte «Arztrecht». Es geht dabei um *grundsätzliche* Fragen, nicht um finanzielle Einzelheiten. Es geht um die *ärztliche Versorgung der Gesamtbevölkerung*, wie um die Freiheit des Ärztestandes.

Die Artikel 22 bis Absatz 5 und 6 unterstellen den Arzt zwangsläufig einer *Instanz nicht ärztlichen Charakters*, die nicht entscheidend über *ärztliche* Fragen urteilen *kann*.

Der Vorschlag zielt auf eine *Verstaatlichung des freien ärztlichen Berufes*. Sein Verschwinden würde nicht nur fachlich, sondern auch menschlich unwiderbringlichen Verlust für die Gemeinschaft bringen. Das Berufsethos würde leiden, der Arztberuf zum Mangelberuf werden. Wer würde noch das Studium der Heilkunde, das längste von allen, wählen, um dann in diesem, an sich schweren Beruf, dem Verfügungsrecht ärztlich inkompetenter Instanzen zu verfallen. Damit würde auch jede Studienreform illusorisch.

Diese Situation ist um so bedauerlicher, als Ärzteschaft und Krankenkassen über alle anderen wesentlichen Bestimmungen zu einer Einigkeit gelangt sind.

Die *Ärzte* tragen die Verantwortung für ihre Patienten, nicht die Krankenkassen. Die Verweigerung des Mitspracherechts in entscheidenden ärztlichen Fragen erinnert an totalitäre Tendenzen.

Mit dieser einstimmig gefaßten Resolution warnt der Senat der Akademie eindringlichst vor solch überaus gefährlichen Experimenten am Volkskörper.»

Der Ständerat hat am 21. 3. 63 den in Frage stehenden *Artikel 22 bis*, Abs. 5, mit 21 : 14 Stimmen gestrichen.